



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 108

An das
Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
50 GE/19 P3

Datum: 4. OKT. 1993

Verteilt 05. Okt. 1993

St. Akywanger

Ihre Zahl/Nachricht vom

GZ 600.635/14-V/1/93, 5.7.1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Wiss 12a/93/ProfDu/ES

Bitte Durchwahl beachten

Tel. 501 06/ 3215

Datum

27.9.1993

Fax 502 06/ 261

Betreff Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht
auf Achtung des privaten Lebensbereiches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf gibt wiederum Gelegenheit, auf die Problematik der auf Basis der Beratungen der Grundrechtskommission vorgenommenen schrittweisen Grundrechtsneuerungen hinzuweisen - von einem zielstrebigen Reformkonzept kann dabei wohl kaum gesprochen werden. Nachfolgende Beispiele aus dem vorliegenden Entwurf sollen diese Problematik einmal mehr illustrieren: Einerseits beläßt Art 4 des Entwurfes die EMRK (und damit auch deren Art 8) unberührt in Geltung, andererseits orientiert sich der Schutzanspruch des Entwurfes großteils selbst am Art 8, allerdings unter Ausschluß des anderswo zu regelnden Schutzbereiches Ehe und Familie. Der Eingriffsvorbehalt des Art 3 des vorliegenden Entwurfes weist aber eine andere Reichweite auf als der Art 8 Abs 2 EMRK, was die nachfolgend noch näher behandelte Frage der Auflösung dieses Widerspruchs begründet. Das gleichfalls einschlägige und unzweifelhaft im Naheverhältnis zu Art 8 EMRK befindliche Grundrecht auf Datenschutz bleibt hingegen im Entwurfstext selbst überhaupt unerwähnt. Die Erläuterungen sprechen von einem Subsidiaritätsverhältnis beider Regelungen, ohne dafür aber eine überzeugende Begründung zu liefern; liegt nicht vielmehr mit § 1 DSG eine speziellere Norm vor? Eine ausdrückliche Normierung der Wechselbeziehungen zwischen § 1 DSG und den Norminhalten des vorliegenden Entwurfes im Verfassungsrang erscheint wohl unerlässlich. Rechtsdogmatisch geradezu fahrlässig erscheint auch die "Wunscherklärung" der Erläute-

rungen, die den Regelungen des HausrechtsschutzG entnommenen Begriffe (zB Hausdurchsuchung) seien iS der bisherigen Judikatur zu verstehen; auch diesbezüglich ist zusätzlich auf die nachfolgenden Ausführungen zu Art 3 zu verweisen.

Diese Beispiele zeigen anschaulich:

Je länger die Grundrechtsnovellierung nach dem gegenwärtigen Konzept punktuell fortschreitet, desto deutlicher tritt die Fragwürdigkeit der Vorgangsweise in verfassungsdogmatischer und legistischer Hinsicht hervor. Weitere Aspekte der damit angesprochenen grundsätzlichen Problematik können noch im Verlauf der nachfolgenden Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes beleuchtet werden.

Zu Art 1: Die in den Erläuterungen bekundete Absicht, den Schutz des "privaten Lebensbereiches" auch für juristische Personen und damit für alle Bereiche bzw Sachverhalte des gesellschaftlichen Lebens, einschließlich des Wirtschaftslebens zu etablieren, ist aus der Wortwahl des Art 1 (iVm dem Gesetzesstitel) nicht mit Selbstverständlichkeit zu entnehmen. Bezeichnenderweise konzentriert sich die Schilderung des Regelungsinhaltes in den Erläuterungen im wesentlichen auf die Lebensverhältnisse von Menschen, also nur physischer Personen. Dies wird zB auch durch die Parallele zum englischen Begriff "privacy" unterstrichen, der jedoch - wie die Datenschutzgesetzgebung vieler Staaten zeigt - grundsätzlich nur auf den Schutz der menschlichen Privatsphäre zielt. Auch die Geltung des Hausrechtsschutzes für Geschäftsräumlichkeiten juristischer Personen war ursprünglich keine Selbstverständlichkeit und bedurfte erst der Klarstellung in der Judikatur. Für den über den Hausrechtsschutz hinausgehenden Geltungsbereich der beabsichtigten Regelung sollten daher Unklarheiten von vornherein ausgeschlossen werden. Wenn schon der "private Lebensbereich" kaum ausformulierbar erscheint, könnte zumindest durch eine genauere Definition der geschützten Grundrechtsträger zu einer inhaltlichen Präzisierung beigetragen werden. Dabei wäre auch für die zweifelsfreie Einbeziehung der handelsrechtlichen Personengesellschaften vorzusorgen.

Zu Art 2: Der in den Erläuterungen wiedergegebenen Ansicht der Grundrechtskommission, daß die bisher dem Art 8 Abs 2 EMRK zugeschriebenen Eingriffsmöglichkeiten für einzelne Umweltschutzzwecke (im Rahmen der anderen Eingriffsgründe "für das wirtschaftliche Wohl des Landes", "zum Schutz der Gesundheit", "zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer") insgesamt mit dem neuen Eingriffsgrund "zum Schutz der Umwelt" übereinstimmen, kann nicht gefolgt werden. Wird der, ohnehin extrem diffuse Begriffsinhalt des Umweltschutzes etwa nur aus dem BVG über den umfassenden Umweltschutz hergeleitet (dessen Wortlaut ohnehin längst nicht mehr allen aktuellen umweltpolitischen Zielvorstellungen entspricht), wird auch an Grundrechtseingriffe zugunsten der ökologischen Umweltvorsorge ge-

dacht werden müssen, wie sie im Art 8 Abs 2 EMRK keinesfalls Deckung finden könnten. Die ungeheure Dynamik umweltpolitischer Ziele und Anliegen wird aber gewiß nicht zulassen, den Rahmen für Grundrechtseingriffe zugunsten des Umweltschutzes auf Dauer an einem versteinerten Umweltbegriff zu orientieren. Wie soll aber der Konflikt der unterschiedlichen Reichweite zulässiger Grundrechtseingriffe bei teilweiser Überschneidung des neu konzipierten Grundrechts auf Achtung des privaten Lebensbereiches und dem gem Art 4 des Entwurfes unberührt bleibenden Art 8 EMRK gelöst werden? Was bedeutet weiters der im Entwurf beabsichtigte Wegfall von Grundrechtseingriffen zum Schutz der Moral angesichts der Beibehaltung dieses Eingriffsgrundes im Art 8 Abs 2 EMRK? Eine überzeugende Antwort auf diese Fragen kann wohl nur im Rahmen einer Gesamtreform der Grundrechte gefunden werden, wobei auch die europäische Dimension eines solchen Vorhabens Berücksichtigung zu finden hätte. So stellt sich natürlich auch die Frage, ob es noch zeitgemäß sein kann, im europäischen Binnenmarkt von Grundrechtseingriffen zugunsten des "wirtschaftlichen Wohl des Landes" zu sprechen.

Zu Abs 2 wird in sprachlicher Hinsicht vorgeschlagen, die Worte "und wenn und" zu streichen, weil allein mit dem Wort "soweit" auch die gänzliche Unzulässigkeit unverhältnismäßiger Eingriffe zum Ausdruck gebracht werden kann.

Zu Art 3: Die klassische Abgrenzung zwischen "Hausdurchsuchung" und bloßer "Nachschau" wird angesichts zunehmender Intensität verwaltungspolizeilicher Überwachungs-, Kontroll- und Überprüfungsrechte immer problematischer. Wenn die staatlichen Organe zur Besichtigung von Produktionsstätten, Lagerräumlichkeiten, zur Einsicht in betriebliche Aufzeichnungen und Geschäftsunterlagen, zur Vornahme von Messungen und Überprüfungen, zur Untersuchung von Produkten und Probenziehungen usw ermächtigt sind, besteht hinsichtlich der Intensität des Eingriffes in die "privaten" Lebensverhältnisse kaum ein Unterschied gegenüber der gezielten Suche nach Sachen oder Personen. So hat der VfGH im Erkenntnis VfSlg 9525/1982 die "systematische Besichtigung" eines Objektes als Hausdurchsuchung verstanden; eine solche wird daher in den angeführten Fällen häufig anzunehmen sein. Eine klare Aussage des Verfassungsgesetzgebers über die Reichweite grundrechtspolitisch notwendiger Schranken bzw über die Gleichbehandlung der Überprüfung von Betriebsstätten im Rahmen der verwaltungspolizeilichen Aufsicht erscheint jedenfalls angezeigt.

Ein besonders krasses Beispiel liefern in diesem Zusammenhang die Nachprüfungsbefugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) in Zusammenarbeit mit der österreichischen Wettbewerbsbehörde zum Zweck der Kartellüberwachung. Die der ESA laut Art 14 Kap 3 Prot 4 EFTA-A zustehenden Befugnisse gehen weit über eine bloße "Nachschau" hinaus, indem den ESA-Organen ua die detaillierte Prüfung und Durchsicht von Geschäftsunterlagen,

- 4 -

die Herstellung von Abschriften und Auszügen daraus, sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten und Mobiliar samt Inhalt erlaubt ist. Eine grundrechtsfreundliche Judikatur muß diese Nachprüfungen somit als Hausdurchsuchung qualifizieren. Damit ist die Frage aufgeworfen, wie das Konzept der Absicherung der Rechtmäßigkeit von Hausdurchsuchungen durch das Erfordernis eines richterlichen oder von einer unabhängigen Behörde ausgestellten Befehls auch für von der ESA angeordnete Nachprüfungen verwirklicht werden kann. Folgt man dem Modell des HausrechtsschutzG bzw den im § 3 Abs 2 des vorliegenden Entwurfes beabsichtigten Regelungen, bedürfte es wohl der Zwischenschaltung eines österreichischen Gerichtsbeschlusses. Ob entsprechende Regelungen im Rahmen des vorliegenden Entwurfes oder an anderer Stelle, zB durch Änderung des EWR-Wettbewerbsgesetzes, BGBI 1993/125, vorgenommen werden müßten, bedürfte wohl noch näherer Überprüfung; auf die von Michael Erhart in Economy 5/93, 98 (100), detailliert dargestellten Problempunkte und Lösungsvorschläge sei ausdrücklich hingewiesen.

Abschließend darf noch die Anregung bzw Bitte geäußert werden, in den Erläuterungen darauf einzugehen, inwieweit sich aus dem neu konzipierten, gegenüber dem HausrechtsschutzG umfassenderen Gehalt des Grundrechts auf Achtung des privaten Lebensbereiches ein Spannungsverhältnis zu den im Zivilrecht (zB MRG, WEG) angesiedelten Verpflichtungen zur Duldung von Erhaltungsarbeiten, Betretungsrechten usw ergeben könnte. Nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer müßten solche Eingriffe in den privaten Lebensbereich im bisherigen Umfang unberührt bleiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

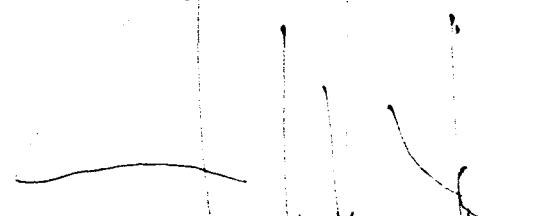
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Günter Stummvoll